

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg
Ggf. Standort	Senftenberg

<b>Studiengang 01</b>	<i>Berufspädagogik für Gesundheitsberufe</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Art (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2015	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	19,4
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	16,3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2019/20 bis WS 2023/24	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referent*innen	Ailina Schwenk/Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	26.06.2024



<b>Studiengang 02</b>	<i>Pflegewissenschaft (ehemals: Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	17,2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2019/20 bis WS 2023/24	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1



<b>Studiengang 03</b>	<i>Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	51,6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2019/20 bis WS 2023/24	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)	6
Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)	7
Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)	9
Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)	9
Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	11
Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)	11
Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)	11
Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)	11
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>12</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	12
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>16</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	40
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	41
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	41
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	42
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>44</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	44



3.2	Rechtliche Grundlagen	44
3.3	Gutachter*innen	44
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b>	<b>45</b>
4.1	Daten zum Studiengang	45
4.2	Daten zur Akkreditierung	51
<b>5</b>	<b>Glossar</b>	<b>52</b>
	Anhang	53
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	53
	§ 4 Studiengangsprofile	53
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	54
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	54
	§ 7 Modularisierung	55
	§ 8 Leistungspunktesystem	56
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	57
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	57
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	57
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	58
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	59
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	59
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	59
	§ 12 Abs. 2	59
	§ 12 Abs. 3	59
	§ 12 Abs. 4	59
	§ 12 Abs. 5	60
	§ 12 Abs. 6	60
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	60
	§ 13 Abs. 1	60
	§ 13 Abs. 2 und 3	60
	§ 14 Studienerfolg	61
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	61
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	61
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	62
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	62
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	62



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die personelle Ausstattung ist unbedingt aufzustocken. Dies betrifft sowohl das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal (beispielsweise für die Administration und Betreuung der Skills Labs. Die Ausschreibung der zwei geplanten Professuren (Pflégewissenschaft und -didaktik sowie Pflégewissenschaft) muss nachgewiesen werden.

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachter\*innen für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.*



## **Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die personelle Ausstattung ist unbedingt aufzustocken. Dies betrifft sowohl das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal (beispielsweise für die Administration und Betreuung der Skills Labs. Die Ausschreibung der zwei geplanten Professuren (Pflegewissenschaft und -didaktik sowie Pflegewissenschaft) muss nachgewiesen werden.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachter\*innen für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.*



### **Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2): Die personelle Ausstattung ist unbedingt aufzustocken. Dies betrifft sowohl das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal (beispielsweise für die Administration und Betreuung der Skills Labs. Die Ausschreibung der zwei geplanten Professuren (Pflégewissenschaft und -didaktik sowie Pflégewissenschaft) muss nachgewiesen werden.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachter\*innen für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.*





## Kurzprofil des Studiengangs

### Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)

Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe ist ein konsekutiver Studiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Studiengang baut fachwissenschaftlich auf die bestehenden Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft und Therapiewissenschaften auf. In diesen Studiengängen können im Rahmen von Pflicht- und Wahlmodulen 22 pädagogische LP erworben werden, um die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die sich aufgrund der Anlehnung des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe an einen lehrerbildenden Studiengang für berufliche Schulen ergeben. Der Masterstudiengang ist weiter anschlussfähig für berufspädagogische Bachelorstudiengänge. Bewerber\*innen mit einem fachwissenschaftlichen Bachelorabschluss einer anderen Hochschule können fehlende pädagogische LP im Rahmen eines Propädeutikums an der BTU erwerben.

Das Masterstudium Berufspädagogik für Gesundheitsberufe befähigt die Studierenden dazu, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben und Verantwortung für die Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen zu übernehmen sowie die Organisation und Entwicklung von Bildungseinrichtungen zu gestalten. Studierende des Masterstudiengangs Berufspädagogik gehen zu einem hohen Anteil bereits einer pädagogischen Tätigkeit an Schulen für Gesundheitsberufe nach. Sie haben zum Teil bereits eine dreijährige berufliche Ausbildung und ein mindestens dreijähriges Bachelorstudium absolviert und verfügen über konkrete Vorstellungen über ihren zukünftigen Wirkungsbereich. Das Studienangebot wurde deshalb auch an die Bedürfnisse Studierender mit Familien und Berufstätigkeit angepasst. Es kann als Vollzeitstudium oder gemäß den Möglichkeiten der Rahmenordnung als Teilzeitstudium mit einem individuellen Studienplan absolviert werden. Das Vollzeitstudium ist so organisiert, dass es mit einer Teilzeitberufstätigkeit verbunden werden kann.

### Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist ein generalistisch ausgelegter, primärqualifizierender Studiengang zur Erlangung des ersten akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) und der Berufszulassung als Pflegefachfrau/-mann. Er erfüllt die Mindestanforderungen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinien (2005/36/EG und 2013/55) und des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17.07.2017. Er ist als achtsemestriges Vollzeitstudium mit insgesamt 240 LP gemäß ECTS konzipiert. Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik gemäß § 37 PflBG. Er befähigt insbesondere zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen sowie zur Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität.

Der Studiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule, sowie Praxismodule gemäß § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) für die Pflegeberufe. Ein geringer Teil des Pflichtpraktikums (max. 105 Stunden, entspricht etwa 5 % der Praxis) wird im Rahmen fachpraktischer Lerneinheiten als



simulierte Pflegesituationen im Skillslab absolviert. Studierende mit einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung können die Anrechnung ihrer außerhochschulisch erworbenen beruflichen Kompetenzen bis zu 50 % auf das Bachelorstudium beantragen. Sie können dann die verbleibenden Studienleistungen innerhalb der regulären Regelstudienzeit von 4 Jahren oder innerhalb von zwei Jahren erbringen.

### **Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)**

Der Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie ist ein grundständiger Studiengang mit insgesamt 210 LP gemäß ECTS, der auf der Grundlage der Modellklausel nach § 9 des geänderten Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) vom 08.10.2009 und als acht Semester Regelstudienzeit umfassendes primärqualifizierendes Vollzeitstudium konzipiert wurde. Integriert sind 1600 Stunden berufspraktische Ausbildung an Einrichtungen gemäß §9 Abs. 1 MPhG und §5 mit Anlage 1 B PhysTh-APrV. Davon sind 930 Praxisstunden als hochschulische Studienphasen in sechs Berufsfeldpraktikum-Modulen integriert (insgesamt 34 LP). Das Studium der Therapiewissenschaften befähigt die Studierenden zur Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Therapie- und weiteren Berufssituationen. Sie erwerben die notwendigen Kompetenzen, um physiotherapeutische Diagnostik, Behandlungsplanung und Interventionen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuwenden und zu evaluieren.

Studierende mit einer erfolgreich abgeschlossenen Physiotherapieausbildung können die Anrechnung ihrer außerhochschulisch erworbenen beruflichen Kompetenzen auf das Bachelorstudium beantragen. Die Anerkennung erfolgt über eine individuelle Prüfung der in der Berufsausbildung und den in diesem Berufsfeld üblichen zusätzlichen Weiterbildungen.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter\*innen

### **Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)**

Die Gutachter\*innen sehen im zu akkreditierenden Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ der BTU ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessenten eines weiterqualifizierenden Studiengangs, sich in diesem inhaltlichen Bereich wissenschaftlich über das Niveau eines Bachelorabschlusses hinaus zu qualifizieren.

Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter\*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Struktur, welche den Studierenden sehr große Wahlmöglichkeiten zwischen Schwerpunkten und einem Wahlpflichtkatalog ermöglicht. Hierdurch können Studierende individuelle Interessen im Studium umsetzen.

### **Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)**

Die Gutachter\*innen sehen im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ der BTU ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessenten eines primärqualifizierenden Studiengangs, sich in diesem inhaltlichen Bereich wissenschaftlich zu qualifizieren. Durch die duale Struktur des Studiengangs und die Verknüpfung mit der Praxis wird eine gute Berufsbefähigung der Absolvent\*innen erreicht, so dass diese einen guten Start in das spätere Berufsfeld haben können.

Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter\*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Struktur, welche den Studierenden sehr große Wahlmöglichkeiten zwischen Schwerpunkten und einem Wahlpflichtkatalog ermöglicht. Hierdurch können Studierende individuelle Interessen im Studium umsetzen.

### **Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)**

Die Gutachter\*innen sehen im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“ der BTU ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessenten eines primärqualifizierenden Studiengangs, sich in diesem inhaltlichen Bereich wissenschaftlich zu qualifizieren. Durch die duale Struktur des Studiengangs und die Verknüpfung mit der Praxis wird eine gute Berufsbefähigung der Absolvent\*innen erreicht, so dass diese einen guten Start in das spätere Berufsfeld haben können.

Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter\*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Struktur, welche den Studierenden sehr große Wahlmöglichkeiten zwischen Schwerpunkten und einem Wahlpflichtkatalog ermöglicht. Hierdurch können Studierende individuelle Interessen im Studium umsetzen.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Die beiden Bachelorstudiengänge sind als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert (vgl. § 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg (RahmenO-BA), da der Zugang zum Studium i. d. R. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung vorsieht (vgl. § 4 ebd.). Die Regelstudienzeit der beiden Bachelorstudiengänge beträgt jeweils acht Semester bzw. vier Jahre (vgl. § 5 (1) Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft (im Folgenden: FPSO-BAP) & § 5 (1) Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (im Folgenden: FPSO-BAT)).

Der vorliegende Masterstudiengang stellt gemäß § 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg (RahmenO-MA) einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, da für den Zugang zum Studium ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss vorausgesetzt wird (vgl. § 4 ebd.). Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester bzw. zwei Jahre. Unter Berücksichtigung eines sechssemestrigen Bachelorstudienganges beträgt die Studienzeit im konsekutiven Studienverlauf zehn Semester bzw. fünf Jahre.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Die Festlegung eines anwendungsorientierten oder forschungsorientierten Profils erfolgt nicht. Vielmehr sollen beide Aspekte im Studiengang vermittelt werden (vgl. § 2 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 28. September 2018 (im Folgenden: FPSO-MA)).

In allen Studiengängen sind Abschlussarbeiten vorgesehen. § 23 (1) RahmenO-BA definiert: „Mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbstständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann.“ § 23 (1) RahmenO-MA definiert: „Mit der Anfertigung der Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er innerhalb einer vor-gegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbstständig und

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakky>



*erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und/oder praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. Die Master-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen.“*

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Für die beiden Bachelorstudiengänge ist das Kriterium nicht einschlägig.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang werden wie folgt definiert:

*„Als spezielle Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind von einer Bewerberin oder einem Bewerber nachzuweisen:*

*a) ein staatlicher Berufsabschluss in einem Gesundheitsfach- oder Sozialberuf, insbesondere im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Hebammenwesen, in der medizinisch technischen Labordiagnostik (MTL) oder im Notfallsanitätsdienst sowie*

*b) ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit einer integrierten (berufs-) pädagogischen Ausrichtung im Umfang von mindestens 30 LP“ (§ 4 (1) FPSO-MA).*

Die (berufs-) pädagogischen Ausrichtung kann durch „a) schulpraktische Studien in Bildungseinrichtungen im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen sowie b) Studien- und Prüfungsleistungen aus den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik“ nachgewiesen werden (§ 4 (2) ebd.). Alternativ kann an der BTU ein Propädeutikum absolviert werden (§ 4 (3) ebd.).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die beiden Bachelorstudiengänge führen gemäß der Festlegung in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zum Abschluss Bachelor of Science (vgl. § 3 (2) ebd.). Im Masterstudiengang wird der Abschluss Master of Arts (vgl. § 3 FPSO-MA) vergeben. Diese Abschlussbezeichnungen sind für die Fächergruppe der Gesundheitsberufe, denen die Studiengänge angehören, möglich. Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Die Allgemeinen Prüfungsordnungen sehen jeweils unter § 28 (1) die Vergabe eines Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vor. Für die Studiengänge wurden den Antragsunterlagen Musterdokumente der Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Die Diploma



Supplement verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert, indem Studieninhalte zusammengefasst thematisch und zeitlich abgegrenzt wurden. Alle Module sind innerhalb eines Semesters, bzw. das Modul Berufsbildungsforschung im Master innerhalb zweier Semester, zu absolvieren (vgl. jeweils Anlage 2 FPSO).

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer der Module sowie Prüfungsart, -dauer und -umfang.

Die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen regeln jeweils unter § 15 (6), dass die Gesamtnote um eine ESCT-Einstufungstabelle ergänzt wird, womit auch eine relative Note abgebildet wird.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Im Masterstudiengang werden im ersten und dritten Semester 32 LP vergeben und im zweiten und vierten Semester 28 LP. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 LP pro Semester. Im Bachelorstudiengang der Pflege werden je Semester 30 LP vergeben. Im Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften werden in den ersten beiden Semestern 30 LP und in den folgenden sechs Semestern 25 LP vergeben (vgl. jeweils Anlage 1 FPSO). Ein LP entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung von 25-30 Stunden. Die Vergabe der Leistungspunkte ist dabei an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gekoppelt (vgl. § 10 (3) RahmenO-BA & § 10 (3) RahmenO-MA).

Für den Bachelorabschluss der Pflege sind 240 LP nachzuweisen. Für den Bachelorabschluss der Therapiewissenschaften sind 210 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt jeweils zehn LP bei einer Bearbeitungszeit von drei Monaten. Für den Masterabschluss sind 120 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt inklusive Kolloquium 18 LP bei einer Bearbeitungszeit von vier Monaten (vgl. jeweils § 8 (1) FPSO). Es wird sichergestellt, dass für den Masterabschluss – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS-Punkte erworben werden (vgl. § 5 (2) RahmenO-MA).



### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

##### Sachstand/Bewertung

Die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen regeln jeweils unter § 22 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag anerkannt, sofern der Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterschiede feststellt. Wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund von festgestellten wesentlichen Unterschieden abgelehnt, hat der Prüfungsausschuss diese im Einzelnen zu dokumentieren und zu begründen. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle. Bis zu 50 % eines Studienganges können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

##### Sachstand/Bewertung

In allen vorliegenden Studiengängen werden Kooperationen zur Absolvierung von Praxisanteilen in den Studiengängen genutzt. Es bestehen jedoch keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne kooperierender Bildungsträger. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

#### 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der Bewertung gab es wenig besonders hervorgehobene Aspekte. Viel mehr stand die Gesamtentwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge seit der letztmaligen Akkreditierung im Fokus sowie die potentielle zukünftige Weiterentwicklung.

Bezüglich der dualen Studiengänge wurde vor allem das Zusammenwirken zwischen Hochschule und Praxispartnern sowie die Studienorganisation thematisiert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

##### Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)

###### Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Rahmen des Diploma Supplements wie folgt beschrieben.

*„Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen eigenverantwortlich pädagogische Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen zu übernehmen. Sie sind zudem in der Lage, Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens kompetent zu organisieren, weiterzuentwickeln und zu leiten. Ziel des Studiums ist ferner die Befähigung zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Bildungs-, Unterrichts und Curriculumforschung. Zusätzlich soll das Studium neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte sowie vertieftes forschungsmethodisches und empirisches Wissen vermitteln. Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftsbasierte Konzepte zu entwickeln, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.“*

Für Interessent\*innen, Studierende und Absolvent\*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im Rahmen des Selbstberichts macht die Hochschule weitere Ausführungen zu den avisierten Qualifikationszielen. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.

###### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter\*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und dem Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sinnhaft und transparent geregelt. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das Studium





zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten.

Die Gutachter\*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent\*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden bzw. weiterführende Aufgaben innerhalb des beruflichen Praxisumfelds übernehmen können. Dies konnte durch die vorgelegten Daten und die Aussagen von Studierenden und Alumni während der Begehung bekräftigt werden.

Aus Sicht der Gutachtenden umfassen die beschriebenen Qualifikationsziele die Beschreibung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Vermittlung von fachlichen Kompetenzen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf den zu erreichenden Abschluss.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs vor allem darauf ausgerichtet sind, die Absolvent\*innen für den Durchführung von Unterricht zu qualifizieren. Sie empfehlen der Hochschule, die Studierenden auch auf Aufgaben der Schulorganisation und Klassenleitung vorzubereiten. Zudem wäre eine Vorbereitung auf die Thematik psychischer Belastungen wünschenswert (z. B. durch ein Wahlmodul Sozialpädagogische Begleitung).

Bereits in der letzten Akkreditierung des Studiengangs war thematisiert und empfohlen worden, zu prüfen, ob der Studiengang als Lehramtsstudiengang strukturiert werden könnte. Im nun laufenden Begutachtungsprozess möchten die Gutachtenden die Empfehlung gegenüber der Hochschule wiederholen, die Einrichtung eines berufsschulischen Lehramtsstudiengangs zu prüfen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter\*innen empfehlen der Hochschule, die Studierenden auch auf Aufgaben der Schulorganisation und Klassenleitung vorzubereiten. Zudem wäre eine Vorbereitung auf die Thematik psychischer Belastungen wünschenswert (z. B. durch ein Wahlmodul Sozialpädagogische Begleitung).
- Die Gutachter\*innen empfehlen der Hochschule die Einrichtung eines berufsschulischen Lehramtsstudiengangs zu prüfen.

### Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)

#### Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Rahmen des Diploma Supplements wie folgt beschrieben.

*„Das Studium soll zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe beitragen, indem es die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die direkte Pflege von Pflegebedürftigen in hochkomplexen Pflegesituationen auf*



*der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu übernehmen. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, auf der Basis evidenzbasierten Agierens präventive, kurative, rehabilitative und palliative Pflegeinterventionen in verschiedenen Settings des Gesundheitssystems professionell zu planen, anzuwenden und zu evaluieren. Diese Kompetenzentwicklung wird durch die Auseinandersetzung mit pflegewissenschaftlichen Theorien, Modellen und Erkenntnissen, einem problemorientierten und evidenzbasierten Ansatz sowie durch die umfangreichen Praxiszeiten gefördert. Darüber hinaus werden die Studierenden befähigt, die professionelle, bedarfsorientierte Schulung, Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen, deren Angehörigen und des sozialen Netzes zu übernehmen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, mit verschiedenen Akteuren des Gesundheits- oder Sozialwesens effektiv zusammenzuarbeiten und damit zur Qualitätssicherung und Innovation der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung beizutragen. Absolventinnen und Absolventen, die Wahlpflichtmodule im Bereich Management absolvieren, erwerben Leitungskompetenzen, die zur Steuerung und Kontrolle von Pflege- und Betreuungsprozessen befähigen und damit den Voraussetzungen für Leitungsaufgaben gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Strukturqualität in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (SQV) entsprechen. Absolventinnen und Absolventen, die Wahlpflichtmodule im Bereich Berufspädagogik absolvieren, erwerben die pädagogischen Kompetenzen, welche zur Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen in der beruflichen Praxis befähigen und den Anforderungen an die Qualifikation einer Praxisanleitung gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) entsprechen.“*

Für Interessent\*innen, Studierende und Absolvent\*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im Rahmen des Selbstberichts macht die Hochschule weitere Ausführungen zu den avisierten Qualifikationszielen. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und dem Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sinnhaft und transparent geregelt. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten.

Die Gutachter\*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent\*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden bzw. weiterführende Aufgaben innerhalb des beruflichen Praxisumfelds übernehmen können. Dies konnte durch die vorgelegten Daten und die Aussagen von Studierenden und Alumni während der Begehung bekräftigt werden.

Aus Sicht der Gutachtenden umfassen die beschriebenen Qualifikationsziele die Beschreibung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Vermittlung von fachlichen Kompetenzen. Die fachlichen und



wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf den zu erreichenden Abschluss.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)

### Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Rahmen des Diploma Supplements wie folgt beschrieben.

*„Der Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften ist ein anwendungsbezogenes Studium mit einer integrativen Berufsausbildung, das sowohl den akademischen Bachelorabschluss ermöglicht als auch die staatliche Prüfung zur Physiotherapeutin / zum Physiotherapeuten beinhaltet. Durch die ausgeprägte Verknüpfung von Theorie und Praxis werden die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums für die allgemeine klinische Tätigkeit von Patient\*innen sowohl im stationären, teilstationären und ambulanten Versorgungssektor ausgebildet*

*Das Studium trägt zur Weiterentwicklung des Physiotherapieberufes mit höherer Handlungsautonomie in der Berufsausübung bei, indem es die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Therapiesituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu übernehmen. Dies umfasst unter anderem die Fähigkeit auf der Basis einer differenzierten physiotherapeutischen Diagnostik und Behandlungsplanung mit evidenzbasierten Interventionen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes von Patientinnen und Patienten eigenverantwortlich anzuwenden und zu evaluieren. Diese Kompetenzentwicklung wurde durch die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Theorien, Modellen und Erkenntnissen, einem problemorientierten und evidenzbasierten Ansatz sowie durch die umfangreichen Praxiszeiten gefördert. Absolventinnen und Absolventen sind darüber hinaus in der Lage, mit verschiedenen Akteuren des Gesundheits- oder Sozialwesens effektiv zusammenzuarbeiten und neue Aufgaben und Rollen in der Gesundheitsförderung sowie dem Präventions- und Rehabilitationssport zu übernehmen.“*

Für Interessent\*innen, Studierende und Absolvent\*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im Rahmen des Selbstberichts macht die Hochschule weitere Ausführungen zu den avisierten Qualifikationszielen. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter\*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen.



Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und dem Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sinnhaft und transparent geregelt. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten.

Die Gutachter\*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent\*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden bzw. weiterführende Aufgaben innerhalb des beruflichen Praxisumfelds übernehmen können. Dies konnte durch die vorgelegten Daten und die Aussagen von Studierenden während der Begehung bekräftigt werden.

Aus Sicht der Gutachtenden umfassen die beschriebenen Qualifikationsziele die Beschreibung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Vermittlung von fachlichen Kompetenzen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf den zu erreichenden Abschluss.

### **Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)**

##### **Sachstand**

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Punkte, welche innerhalb von vier Semestern Regelstudienzeit zu erbringen sind. Der Studiengang ist somit als Vollzeitstudium konzipiert und auch als solches deklariert. Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule, dass durch studienorganisatorische Maßnahmen auch ein Studium neben einer Teilzeitberufstätigkeit ermöglicht werden soll. Dazu werden Lehrveranstaltungen an zwei Wochentagen und an 3 bis 4 Wochenenden angeboten. Die Module werden kompakt an ganzen Tagen und hintereinander im Semester jeweils Donnerstag oder Freitag angeboten, in der Regel 4 bis 5 Module pro Semester. Die Studientage sind immer Donnerstag und Freitag. Dadurch sind eine langfristige Planung und die Möglichkeit zur kontinuierlichen beruflichen Tätigkeit an den anderen drei Wochentagen möglich.

Innerhalb des Studiums sind 34 ECTS-Punkte den Fachwissenschaften zugeordnet (Pflgewissenschaft und Pflegeforschung, Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspsychologie), 17 ECTS-Punkte der Fachdidaktik („Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege“, „Curriculum Entwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Pflege“ sowie „Berufsfelddidaktik in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit“) und 69 ECTS-Punkte der Bildungswissenschaft („Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse“,



„Diagnostik von Lernprozessen und Lernergebnissen“, „Berufsbildungsforschung“, „Ausbildungsprojekt in der beruflichen Bildungspraxis – Forschendes Lernen“ sowie „Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen“). Im Rahmen der Bildungswissenschaft sind auch die Masterarbeit (18 ECTS-Punkte) sowie Schulpraktische Studien (SPS, 20 ECTS-Punkte) verortet.

In der „Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ werden die Rahmenbedingungen für die SPS festgeschrieben. U.a. ist der Ordnung zu entnehmen:

- Die SPS beinhalten Studienaufenthalte der Studierenden an gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland. Dies können Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Hochschulen sein.
- Bei der Durchführung der SPS arbeitet die BTU mit erfahrenen Lehrenden aus Bildungseinrichtungen zusammen und gewinnt sie als Mentorinnen und Mentoren.
- Die Dauer der SPS beträgt 16 Wochen. Davon sollen die Studierenden 14 Wochen in einer Bildungseinrichtung und ggf. in der betrieblichen Ausbildungspraxis präsent sein.
- Zudem werden Begleitveranstaltungen an der BTU im Umfang von 2 SWS angeboten. Sie gliedern sich in vorbereitende Stunden, Begleitung während der SPS und nachbereitende Veranstaltungen.

Die Schulpraktischen Studien nehmen für die Entwicklung der pädagogischen Handlungskompetenz der Studierenden eine besondere Rolle ein. Im Falle der Studierenden, die zuvor nicht oder kaum pädagogisch tätig waren, fließen die bisherigen Auseinandersetzungen im Studium hier im ersten pädagogischen Handeln in Unterrichtssituationen zusammen. Die erfolgreiche Absolvierung fachwissenschaftlicher und pädagogischer, insbesondere didaktischer Module stellt somit die Voraussetzung für die SPS dar. Studierende, die bereits in Bildungskontexten tätig sind, werden durch die SPS angeregt, ihre pädagogischen Erfahrungen zu reflektieren, über Hospitationen mit Kolleg\*innen in den Austausch zu treten und über das Aufsuchen von innovativen Settings ihre pädagogische Handlungskompetenz zu erweitern.

Wünschenswert ist es, dass sich aus den schulpraktischen Erfahrungen für die Studierenden Fragestellungen ergeben, denen sie mit einer Haltung des forschenden Lernens begegnen und die sie ggf. im Rahmen der Masterarbeit weiterbearbeiten.

## **Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Der duale Studiengang umfasst insgesamt 240 ECTS-Punkte, welche innerhalb von 8 Semestern erworben werden. Die Hochschule hat insgesamt 5 Modulgruppen definiert, in welche sich der Studiengang aufteilt:

- Individuum, Institution und Gesellschaft
- Gestaltung des Pflegeprozesses
- Wahlpflichtmodule (inkl. Fächerübergreifendem Studium, FÜS)
- Pflegewissenschaft und Abschlussarbeit
- Pflegephänomene im Kontext & Praktika



Nach einer Einführung in *Pflege als Studium, Beruf und Wissenschaft* (Modulgruppe Individuum, Institution und Gesellschaft) erfolgt eine Einführung in den Pflegeprozess (Modulgruppe Gestaltung des Pflegeprozesses) und in die Gesundheits- und Sozialwissenschaften (Modulgruppe Individuum, Institution und Gesellschaft). Die Module der Gruppe Pflegephänomene im Kontext ziehen sich durch das gesamte Studium. Diese Module vermitteln die Erfassung, Planung, Gestaltung und Evaluation von pflegerischen Situationen in spezifischen Kontexten wie z. B. Bewegung, Vitalprozesse, psychische Prozesse oder lebensbedrohliche Situationen. Pflegewissenschaftliche Erkenntnisse fließen hier jeweils ein – die Erkenntnisse werden zum Ausdeuten und Gestalten pflegerischer Situationen genutzt. In den Modulen der Gruppe Pflegewissenschaft wird die Disziplin systematisch mit ihrer wissenschaftstheoretischen Verortung, ihren Gegenständen und ihren Methoden etc. vorgestellt. Der Rückbezug zum konkreten pflegerischen Denken und Handeln wird jedoch auch hier immer wieder hergestellt. So werden Bachelor-Studierende der Pflegewissenschaft im ersten Modul *Einführung in Studium, Beruf und Wissenschaft* in den Gebrauch internationaler Datenbanken eingeführt. Internationale Theorien und Modelle sind Bestandteile u. a. des pflegewissenschaftlichen Moduls *Modelle und Theorien in der Pflege* – z. B. der Einsatz internationaler Pflegeklassifikationen (NANDA, NIC, NOC), aber auch der praxisorientierten Pflegephänomen-Module – z. B. middle-range-Theorien zu unterschiedlichen Pflegephänomenen. Insbesondere in Journal Clubs, wie im Modul *Einführung in Wissenschaftstheorie und Pflegeforschung*, werden englischsprachige Artikel gemeinsam bearbeitet. Die internationale Orientierung wird weiter durch die Teilnahme an internationalen Programmen gefördert. So wird jährlich ein einwöchiges Internationales Modul in Kaajani, Finnland, in Zusammenarbeit mit der Kaajani University of Applied Sciences angeboten. Studierende des fünften Semesters haben die Gelegenheit, diesen englischsprachigen Kurs gemeinsam mit Studierenden anderer Hochschulen u.a. aus Finnland, Lettland, Belgien und den Niederlanden zu absolvieren.

Die Praxismodule beziehen sich jeweils auf vorgängige Pflegephänomen-Module. Zunehmend weitet sich das Verständnis des pflegerischen Handelns als in die Institution und die Gesellschaft eingebettetes und davon beeinflusstes Handeln, was der kritischen Reflexion in den Praxisbegleitseminaren bedarf. In acht von neun Praxismodulen sind zudem praktische Lerneinheiten gemäß § 38 (3) Satz 4 PflBG integriert. Die praktischen Lerneinheiten werden als simulierte Pflegesituationen im Skillslab gestaltet. Schwerpunkt ist die Entwicklung pflegerischer Handlungskompetenz anhand von praxisnahen Problemstellungen in simulierten, zunehmend komplexeren Situationen. Neben dem Üben von Fertigkeiten werden sozial-affektive Aspekte integriert und Wissen im möglichst realen Kontext in der Interaktion mit Pflegebedürftigen, Angehörigen und Teammitgliedern angewendet. Die Rolle von Patient\*innen, Klient\*innen oder Bewohner\*innen wird dabei überwiegend durch Simulationspatient\*innen oder High-Fidelity-Simulatoren dargestellt. Die Simulationen greifen Kompetenzen auf, die überwiegend in den Modulen der Gruppe „Pflegephänomene“ angebahnt werden. Darüber hinaus werden aber auch Kompetenzen der bezugswissenschaftlichen Module integriert, wie zum Beispiel Fertigkeiten im Kontext der Beziehungsgestaltung, Kommunikation, Anleitung und Beratung. Die Simulationen beginnen mit überschaubaren pflegerischen Problemen im ersten Semester und beinhalten dann zunehmend komplexere Pflegesituationen. Dabei werden auch Angehörige und andere Berufsgruppen einbezogen. Das Simulationstraining, die Entwicklung der Szenarien und das Simulationsdesign folgen der NLN Jeffries Simulation Theory, den Empfehlungen der evidenzbasierten SimNAT-Leitlinie (2019) sowie den Standards der International Nursing Association for Clinical Simulation and Learning (INACSL, 2016). Die Simulationen werden als standardisierte Szenarien mit einer strukturierten Abfolge (Einführung, Prebriefing, Durchführung, Debriefing, Evaluation) durchlaufen. Je nach Inhalt werden vier bis sechs Simulationen durchgeführt, so dass jede/r Studierende, die



Möglichkeit hat, an mindestens einer Simulation aktiv teilzunehmen. Weiter tragen die intensiven, gesteuerten Reflexionsprozesse im Rahmen des Debriefing und der Evaluation dazu bei, dass Kompetenzentwicklung und Theorie-Praxis-Transfer auch bei den beobachtenden Studierenden gefördert werden (INACSL 2016). Lehrende des Instituts für Gesundheit führen die Simulationen im Teamteaching durch, um eine angemessene technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten.

Die Wahlpflichtmodule vertiefen ausgewählte weiterführende Handlungsfelder – zurzeit vor allem Management und Pädagogik. Zudem absolvieren die Studierenden ein Modul aus dem Fächerübergreifenden Studienangebot der Hochschule (FÜS).

### **Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Der duale Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte, welche innerhalb von 8 Semestern erworben werden. Die Hochschule hat insgesamt 6 Modulgruppen definiert, in welche sich der Studiengang aufteilt:

- Individuum, Institution und Gesellschaft
- Gestaltung des Therapieprozesses
- Wahlpflichtmodule (inkl. Fächerübergreifendem Studium, FÜS)
- Grundlagen zur Funktionsweise des menschlichen Organismus
- Therapiewissenschaft und Abschlussarbeit
- Handlungsfelder/berufliche Handlungssituationen & Praktika

Nach einer Einführung in Studium und Beruf (Modulgruppe Individuum, Institution und Gesellschaft) erfolgt eine Einführung in den Therapieprozess (Modulgruppe Gestaltung des Therapieprozesses) und in die Gesundheitswissenschaft und Psychologie (Modulgruppe Individuum, Institution und Gesellschaft). Mit den Modulen *Grundlagen zur Funktionsweise des menschlichen Organismus I und II* wird der von den Lehrenden identifizierte Notwendigkeit Rechnung getragen, diese Grundlagen zunächst, ohne den Bezug auf spezifische Handlungsfelder anzubieten. Die Module der Gruppe Physiotherapie in den Handlungsfeldern bauen darauf auf und ziehen sich durch das gesamte Studium. (Therapie)wissenschaftliche Erkenntnisse fließen hier jeweils ein – die Erkenntnisse werden zum Ausdeuten und Gestalten therapeutischer Situationen genutzt. In den Modulen der Gruppe Therapiewissenschaften wird die Disziplin systematisch – mit ihrer wissenschaftstheoretischen Verortung, ihren Gegenständen und ihren Methoden etc. – vorgestellt. Der Rückbezug zum konkreten therapeutischen Denken und Handeln wird jedoch auch hier immer wieder hergestellt. Die Berufsfeldpraktika beziehen sich jeweils auf vorgängige Handlungsfeld-Module. Im Regelstudienplan ist ersichtlich, dass die Handlungsfeld-Module ebenso mit den Erkenntnissen zu gesundheitlichen Fragen in verschiedenen Lebensaltern gekoppelt sind. Zunehmend weitet sich das Verständnis des therapeutischen Handelns als in die Institution und die Gesellschaft eingebettetes und davon beeinflusstes Handeln, was der kritischen Reflexion bedarf. Die Wahlpflichtmodule vertiefen ausgewählte weiterführende Handlungsfelder – Management, Pädagogik, Sportwissenschaft.

Bachelorstudierende der Therapiewissenschaften werden im ersten Modul Einführung in Studium und Beruf in den Gebrauch internationaler Datenbanken eingeführt. In Journal Clubs werden englischsprachige Artikel gemeinsam bearbeitet. Die „International Classification of Functioning, Disability and Health



ICF“ der WHO wird z. B. in den therapiewissenschaftlichen Modulen Gestaltung des Therapieprozesses I und II und in die Handlungsfeld-Module einbezogen. Weiter werden niederländische und amerikanische Modelle im Kontext der Professionalisierung erörtert und diskutiert. Die Studierenden werden auch praktisch auf die möglichen Konsequenzen von Blankoverordnungen oder Direktzugang vorbereitet, so wird zum Beispiel die Befunderhebung an internationale Leitlinien angelehnt.

Im Studiengang absolvieren die Studierenden insgesamt 1600 Stunden berufspraktische Ausbildung an Einrichtungen gemäß §9 Abs. 1 MPhG§ und §5 mit Anlage 1 B PhysTh-APrV. Davon sind 930 Praxisstunden als hochschulische Studienphasen in den sechs Berufsfeldpraktikum-Modulen integriert (insgesamt 34 ECTS-Punkte). Die Praxiseinsätze werden an geeigneten, mit der Universität kooperierenden Einrichtungen überwiegend in den Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeiten durchgeführt. Im Rahmen des ersten Semesters erhalten die Studierenden zusätzlich die Möglichkeit zur Durchführung eines Orientierungspraktikums, um den Alltag physiotherapeutischen Handelns frühzeitig kennen zu lernen und ihre Eignung und die Hintergründe ihrer Berufswahl umfassender reflektieren zu können. Die Planung der Praxisphasen erfolgt vollständig durch die Mitarbeiter\*innen des Studiengangs Therapiewissenschaften. Dabei wird insbesondere eine enge Abstimmung von hochschulischen Lehrinhalten und berufspraktischen Handlungsfeldern durch die zeitnahe Zuordnung von adäquaten klinischen Fachbereichen an zuvor absolvierte Module angestrebt. Die Rahmenbedingungen der Praktika sind durch Kooperationsverträge geregelt. Jede praktische Studienphase wird durch ein Berufsfeldseminar (BFS) begleitet. Es kombiniert theoretische und praktische Lerninhalte, um sie für die Studierenden erfahrbar zu machen, und gibt ihnen die Möglichkeit, ihre eigene Entwicklung und ihren aktuellen Lernstand zu reflektieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge**

Die Gutachter\*innengruppe stellt für alle zu akkreditierenden Studiengänge stimmige und sinnhafte Studiengangskonzepte fest. Durch die zu belegenden Module werden angemessene Inhalte und Kompetenzen auf dem entsprechenden Qualifikationsniveau vermittelt. Die Hochschule verfügt zudem über eine angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieser Studiengänge nutzbar gemacht wird und eine gute Umsetzung der Curricula ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

In allen drei Studiengängen bildet die Zusammenstellung von Pflichtmodulen mit den weiteren zu wählenden Inhalten ein stimmiges Gesamtkonzept.

Die Beschreibungen der Module geben Aufschluss über die jeweiligen Modulhalte, über vermittelte Kompetenzen und weitere erwartbare organisatorische Aspekte.

Die Bezeichnung der Studiengänge sowie die Bezeichnung der vergebenen Abschlüsse bewertet die Gutachter\*innengruppe als passend zu den vorgelegten Curricula.

Die Gutachter\*innengruppe bestätigt, dass die Curricula unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind. Sie entsprechen den fachlichen Standards und dem Charakter grundständiger (Bachelor-Studiengänge) bzw. eines weiterführenden (Masterstudiengang) Studiengangs wird mit den vorgelegten Konzepten entsprochen. Die in den Studiengängen enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Die Bachelorstudiengänge qualifizieren die Studierenden angemessen und ermöglichen somit die Aufnahme einer Berufstätigkeit. Auch die Masterstudiengänge qualifizieren die Studierenden angemessen und ermöglichen die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.





Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter\*innengruppe überzeugen. Die Studiengangskonzepte umfassen eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass sich die Module (mit Ausnahme des Moduls „Berufsfeldforschung“ im Masterstudiengang) jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend zu studieren sind.

Durch studierendenzentrierte und aktivierende Lehre werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

Die BTU in der heutigen Form wurde im Jahr 2013 gegründet durch einen Zusammenschluss der Hochschule Lausitz und der Universität Cottbus. Die im Rahmen dieses Clusters zu akkreditierenden Studiengänge entstammen ursprünglich dem fachhochschulischen Bereich. Die Gutachter\*innen sehen die Transformation der bislang eher fachhochschulisch ausgerichteten Studiengänge zu universitären Studiengängen als zielführend an, um eine Gleichwertigkeit der Arbeit in der Fakultät sicherzustellen. Im Verlauf der Begehung ist jedoch an verschiedenen Stellen eine Diskrepanz zwischen fachhochschulischen und universitären Strukturen in einem Studiengang beobachtet worden, die aus der Perspektive der Gutachter\*innengruppe nicht förderlich für die Erreichung der Qualifikationsziele erscheint.

Während der Begehung wurden die Studiengangsbezeichnungen diskutiert. Die Gutachter\*innen begrüßen die Reflexion in den Studiengängen bezüglich der Studiengangsbezeichnungen sowie der geplanten Studiengangsanpassungen. Sie empfehlen der Hochschule in diesem Kontext, die Bezeichnung der Studiengänge möglichst einheitlich weiterzuentwickeln. Bezüglich der curricularen Weiterentwicklung möchte die Gutachter\*innengruppe der Hochschule den Hinweis geben, dass die Thematik der Digitalisierung berücksichtigt werden sollte. Auch die Stärkung der interprofessionellen Angebote wäre aus Sicht der Gutachter\*innen zielführend und wünschenswert. Im Zuge der geplanten Studiengangsanpassung sollte auch das Praxiskonzept aktualisiert und in der Evaluation der Praxiseinsätze ein strukturiertes Feedback der Einsatzorte aufgenommen werden.

Diskutiert wurde auch die potentielle Weiterentwicklung des Studiengangs Pflegewissenschaft. Hier ist aufgrund einer in Kürze erwarteten Gesetzesnovellierung (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.2.3.1 dieses Gutachtens) die Weiterentwicklung diskutiert worden, welche jedoch noch nicht vorgenommen werden kann, da das neue Gesetz noch nicht verabschiedet wurde. Die Gutachter\*innen gehen jedoch davon aus, dass die Hochschule die Weiterentwicklung des Studiengangs gemäß den gültigen gesetzlichen Regelungen weiterverfolgen wird.

Für zukünftige Überarbeitungen der Studiengänge empfehlen die Gutachter\*innen die Ausgestaltung eines besseren Anschlusses von den Bachelorstudiengängen zum bestehenden Masterstudiengang. Sie unterstützen zudem das Vorhaben passende fachwissenschaftliche, ggf. auch interprofessionelle Masterangebote einzurichten.

Die Studierenden schilderten in den Gesprächen, dass sie nach Erreichen der Berufszulassung oftmals eine Vollzeitberufstätigkeit aufnahmen. Daher sind viele Studierende noch vor Abschluss des Studiums in Vollzeit berufstätig. Hierdurch wird es organisatorisch aufwändig, für die Seminarteilnahme nach der staatlichen Prüfung nach Senftenberg zu pendeln. Die Studierenden äußerten daher den Wunsch, dass eine online Teilnahme aus den jeweiligen Wohnorten ermöglicht werden könnte. Bezüglich des **Studiengangs Therapiewissenschaften** entstand bei den Gutachtenden somit der Eindruck, dass studienorganisatorische Maßnahmen genutzt werden könnten, um den Studierenden einen zeitnaheren Abschluss des



Studiums besser zu ermöglichen. Dies könnten organisatorische Maßnahmen sein, die die Vereinbarkeit des Studiums mit einer beruflichen Tätigkeit ermöglichen oder auch den Einsatz von Online-Lehrformaten in den höheren Semestern.

### Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter\*innen empfehlen der Hochschule, die Bezeichnung der Studiengänge dergestalt anzupassen, dass diese möglichst einheitlich sind.
- Für zukünftige Überarbeitungen der Studiengänge empfehlen die Gutachter\*innen die Ausgestaltung eines besseren Anschlusses von den Bachelorstudiengängen zum bestehenden Masterstudiengang. Sie unterstützen zudem das Vorhaben passende fachwissenschaftliche, ggf. auch interprofessionelle Masterangebote einzurichten.
- Für den Studiengang Therapiewissenschaften empfehlen die Gutachter\*innen der Hochschule, mittels organisatorischer Maßnahmen, die die Vereinbarkeit des Studiums mit einer beruflichen Tätigkeit ermöglichen oder auch den Einsatz von Online-Lehrformaten in den höheren Semestern den Studierenden bessere Möglichkeiten zum zeitnaheren Abschluss ihres Studiums zu geben.

#### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

##### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Da für die drei innerhalb dieses Clusters zu akkreditierenden Studiengänge grundsätzlich sehr ähnliche Rahmenbedingungen für die Mobilität gelten, wird dieser Themenbereich in einem studiengangsübergreifenden Kapitel behandelt.

Für den Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust bietet sich im Masterstudiengang nach Aussage des Selbstberichts das dritte Semester (im Regelstudienverlauf) an, in welchem die Schulpraktischen Studien verortet sind.

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft eignet sich das sechste Semester besonders gut für einen Auslandsaufenthalt, da in diesem zwei Praxisphasen zu absolvieren sind. Hierdurch wird ein längerer Auslandsaufenthalt möglich, der dann auch durch das Erasmus Practice Placement Programme gefördert werden kann.

Im Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie können 240 Praxisstunden im Rahmen der Berufsfeldpraktika IV oder V (sechstes oder siebtes Semester) im Ausland absolviert werden. Aufgrund der Einschränkungen der PhysAPrV sind längere Auslandsaufenthalte zwar möglich, können aber nicht als Praxiszeiten anerkannt werden. Diese rechtlichen Vorgaben wirken sich aktuell einschränkend auf die Mobilität der Studierenden aus, da ein Auslandsaufenthalt ohne Verschulden der Hochschule sich oftmals studienzeitverlängernd auswirkt.



Die Studienplangestaltung stellt in keinem der Studiengänge ein Hindernis für einen solchen Studienaufenthalt in einem anderen Fachsemester dar. Nach diesen Studienplänen (den Fachprüfungsordnungen als Anlage beigefügt) dehnt sich mit einer Ausnahme (das Modul Berufsbildungsforschung im Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)) kein einziges Modul über einen längeren Zeitraum als ein Semester aus.

Jenseits des konkreten Studiengangskonzepts liegende Rahmenbedingungen sind zentrale Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule. Hier ist das Programm ERASMUS+ zu nennen, ebenso wie das International Relations Office, das Beratungen zu Exchange-Programmen, Summer Schools und Stipendien anbietet, um die Mobilität zu fördern. Zu erwähnen ist außerdem, dass die Hochschule Teil des europäischen Hochschulnetzwerkes EUNICE (European University for Customised Education) ist, das aus neun Universitäten verschiedener europäischer Länder besteht. Innerhalb dieses Verbundes ist ein Wechsel des Studienortes besonders einfach möglich.

Auf die in den hochschulischen Ordnungen enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (siehe dazu Kapitel 1.7) soll hier wegen des engen Zusammenhangs hingewiesen werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Strukturen der zu akkreditierenden Studiengänge prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Erkennbar wurde, dass Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, durch die Anerkennungsregelungen, die Studienberatung und das zentrale International Relations Office unterstützt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die personelle Ausstattung der Studiengänge ist aufgrund personeller Überschneidungen nicht unabhängig voneinander zu betrachten. Da derzeit vakante Stellen sich auch auf mehrere der hier zu akkreditierenden Studiengänge auswirken, wird das Konzept der personellen Ausstattung nachfolgend studiengangsübergreifend behandelt und wo möglich auf Spezifika einzelner Studiengänge eingegangen.

Für die hochschuldidaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden arbeitet die Hochschule mit dem Netzwerk Studienqualität Brandenburg zusammen. Zudem betreibt sie ein hochschulweit aktives Zentrum für die wissenschaftliche Weiterbildung.

In Anlagen Gruppe 6 zum Selbstbericht liefert die Hochschule Daten und Informationen zur personellen Ausstattung der Studiengänge. Dies sind eine Übersicht über die Lehrenden des Instituts für Gesundheit nebst Kurz-Vitae, Lehrverflechtungsmatrizen über die Studiengänge sowie Übersichten über Lehraufträge der jeweiligen Studiengänge.

Im Selbstbericht finden sich zudem Zahlen zur Lehrausstattung der Studiengänge.



Aus diesen Unterlagen wird erkennbar, dass für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.) im Sommersemester 2023 44,6 SWS erbracht wurden. Hierfür standen 7 wissenschaftliche Lehrpersonen (18 SWS) und 3 Professor\*innen (19 SWS) zur Verfügung. Weitere 7,6 SWS wurden durch 5 Lehrbeauftragte erbracht. Für das Wintersemester 2023/2024 wurden 38 SWS Lehre erbracht (18 SWS durch 10 wissenschaftliche Lehrpersonen und 20 SWS durch 3 Professor\*innen). Für das Jahr 2026 wird mit einer weiteren Professur „Pflgewissenschaft und Pflegedidaktik“ gerechnet.

Im Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) waren im Sommersemester 2023 insgesamt 68 SWS Lehre erforderlich. Diese wurden von 10 wissenschaftlichen Lehrpersonen (56,5 SWS) und zwei Professor\*innen (5 SWS) erbracht. Über Lehraufträge wurden weitere 6,5 SWS erbracht. Für das Wintersemester 2023/2024 sind 90,5 SWS erbracht worden (74 SWS durch 11 wissenschaftlich Lehrende, 3 SWS durch eine Professor\*in und weitere 8 SWS durch Lehrbeauftragte).

Im Jahr 2024 soll eine derzeit noch vertretene Professur („Pflgewissenschaft und klinische Pflege“) neu besetzt werden unter der Denomination „Pflgewissenschaft“. Die oben erwähnte Professur „Pflgewissenschaft und Pflegedidaktik“ zu 2026 wird auch für die Lehre dieses Studiengangs erwartet.

Für den Studiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.) sind derzeit keine personellen Veränderungen geplant. Hier stellte sich die Situation so dar, dass im Sommersemester 2023 116,5 SWS Lehre durch 16 Personen des wissenschaftlichen Lehrpersonals erbracht wurden. Weitere 12 SWS wurden durch 3 Professor\*innen erbracht sowie weitere 14 SWS durch 6 Lehrbeauftragte. Im Wintersemester 2023/2024 leisteten 15 wissenschaftliche Lehrpersonen 94 SWS, 6,5 SWS wurden durch 2 Professor\*innen erbracht und 14,5 SWS durch 7 Lehraufträge.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge**

Aus den Angaben im Selbstbericht und den geführten Gesprächen ergibt sich, dass die Curricula durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt werden. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals belegen, dass geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl. Die Gutachter\*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Aus den Zahlen des Selbstberichts sowie den Gesprächen vor Ort wurde erkennbar, dass die personelle Ausstattung der Studiengänge derzeit nicht ausreichend ist. Die personelle Ausstattung ist unbedingt aufzustocken. Dies betrifft sowohl das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal (beispielsweise für die Administration und Betreuung der Skills Labs. Die Ausschreibung der zwei geplanten Professuren (Pflgewissenschaft und -didaktik sowie Pflegewissenschaft) muss insbesondere in der erstgenannten Denomination mit dem didaktischen Schwerpunkt nachgewiesen werden. Die Gutachtenden empfehlen dringend im Rahmen der Ausschreibung Aspekte der Generalistik, Digitalisierung und Didaktik hinreichend zu berücksichtigen.

Im Bereich der Therapiewissenschaften stellt sich die Situation nach Einschätzung der Gutachtenden durchaus angespannt dar, aber nicht so prekär wie im Bereich der Pflege. Zur Entspannung der personellen Situation empfehlen die Gutachtenden die Aufstockung der personellen Ausstattung um eine weitere Professur.



### Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter\*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die personelle Ausstattung ist unbedingt aufzustocken. Dies betrifft sowohl das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal (beispielsweise für die Administration und Betreuung der Skills Labs). Die Ausschreibung der zwei geplanten Professuren (Pflegerwissenschaft und -didaktik sowie Pflegerwissenschaft) muss nachgewiesen werden.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Zur Entspannung der personellen Situation im Bereich der Therapiewissenschaften empfehlen die Gutachtenden die Aufstockung der personellen Ausstattung um eine weitere Professur.

#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

##### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die für alle drei zu akkreditierenden Studiengänge vorhandene Ausstattung wie folgt:

*„Dem Institut für Gesundheit und den darin verorteten Studiengängen wurden am Campus Senftenberg insgesamt 33 Räume in den Gebäuden 1, 2, 6 und 16 direkt zugeteilt (Seminarräume, Übungs- und Funktionsräume, Skills-Labs und andere Nutzflächen (siehe Anlage 16: Räume-Nutzungsordnung-IHG) Weiterhin können bei Bedarf über das Informationsportal Lehre weitere Hörsäle und Seminarräume in Anspruch genommen werden. Alle Seminarräume und großen Skills-Labs sind mit Beamer, Dozent\*innen-PC und Audiosystem ausgestattet. Seminarräume dienen auch als Besprechungsräume. Die Lehrräume im Gebäude 1 (1. und 2. OG) sind mit Kameratechnik versehen, die für die Lehre zur Aufzeichnung/ Reflektion genutzt werden können. Zur Ausleihe stehen Laptops, Projektoren, Lautsprecher, Präsenter und Kameras sowie Präsentationswände, Flipcharts und Moderationskoffer zur Verfügung (Anlage 7.1: Lehrräume und Ausstattung). Vorübergehend ist aber die Nutzung einzelner Lehrräume aufgrund einer Belastung der Raumluft durch bi- und trizyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, hauptsächlich Naphthaline, eingeschränkt. Kurzfristige Ausweichmöglichkeiten und Abhilfe-maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem Kanzler der BTU bzw. wurden bereits veranlasst.*

*Das wissenschaftsunterstützende Personal für alle gesundheitsbezogenen Studiengänge kann der Tabelle 4 entnommen werden. Die Lehrenden (Professor\*innen, akademische Mitarbeitende und Lehrbeauftragte) sind unter den personellen Ressourcen der jeweiligen Studiengänge aufgeführt.*

**Tabelle 4: Wissenschaftsunterstützendes Personal für alle Studiengänge**

Gruppe	Anzahl	VZ-Äquivalent	Fachgebiete / Studiengang	Institut / Pro-Dekanat
Verwaltungsbeschäftigte	1	100 v.H.	100 v.H.	
	1	75 v.H.	75 v.H.	



	1 <sup>2</sup>	66 v.H.	66 v.H.	
Verwaltungsbeschäftigte	1	100 v.H.	25 v.H.	75 v.H.
Techniker:innen	1	75 v.H.		75 v.H.
Hochschul- und Wissenschaftsmanagement	1	87,5 v.H.		ca. 50 / 37,5 v.H.
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>2,7</b>	<b>2,3</b>

Die **Universitätsbibliothek (UB)** ist als zentrale Dienstleistungseinrichtung zuständig für die wissenschaftliche Literatur- und Informationsversorgung aller Fakultäten der BTU (siehe auch <https://www.b-tu.de/bibliothek/wir-ueber-uns/bibliothekprofil>). Sie ist ein einschichtiges Bibliothekssystem – räumlich gegliedert in die UB am Zentralcampus sowie die Standortbibliotheken in Cottbus-Sachsendorf und in Senftenberg. Der Gesamtbestand umfasst mehr als eine Million Medien, die alle in einem gemeinsamen online verfügbaren Katalog nachgewiesen sind. Der größte Teil der Printmedien wird an den drei Bibliotheksstandorten frei zugänglich als Präsenz- und Ausleihbestand angeboten. Für Lehrveranstaltungen können Semesterapparate als Präsenzbestand bereitgestellt werden. Ergänzend werden für Studium, Lehre und Forschung in stark wachsendem Umfang digitale Informationsressourcen der für die BTU wesentlichen Verlage im Campusnetz angeboten. Über einen Bücherlieferdienst können Bücher der anderen Bibliotheksstandorte bestellt werden. Die Lesesäle verfügen über Arbeitsplätze in den Ruhezeiten und über Gruppenarbeitsräumen. Aufgrund des bestehenden Fest- und Funknetzes ist das webbasierte Arbeiten mit eigenen digitalen Endgeräten (Bring Your Own Device) oder an den verfügbaren Computerarbeitsplätzen möglich. Der Studierendenausweis ist zugleich der Bibliotheksausweis, der auch zum Kopieren und Drucken, zur Gebührenzahlung sowie für die Garderobenschränke genutzt werden kann.

Zur Vermittlung von Informationskompetenz wird ganzjährig ein modulares Kursprogramm angeboten, mit allgemeinen und speziellen Themen für Studienanfänger\*innen, Seminargruppen, Examenkandidat\*innen oder auch Doktorand\*innen. Schulungen finden auch in englischer Sprache statt (zugänglich unter: <https://www.b-tu.de/bibliothek/lernen>).

Die zentrale **IT-Versorgung** wird durch das Universitätsrechenzentrum (URZ) bereitgestellt und gepflegt. Die Standorte sind über Festnetzverkabelung hinaus weitgehend funkvernetzt (WLAN). Das URZ bietet weitere zentrale Dienste an, u. a. Authentifizierungsdienst, ownCloud-Service, Internet-Informationendienste, Einwahl-Service für Heimarbeitsplätze, einen hochwertigen Print- und Plot Dienst, Softwaredistribution und Lizenzverwaltung.

Die Studierenden erhalten mit der Immatrikulation automatisch einen Nutzerzugang zu den zentralen IT-Angeboten der BTU. Damit werden sie in die Nutzerverwaltung aufgenommen. Für die Nutzung der PC-Pools zur Erledigung studentischer Aufgaben steht für die Betreuung der Studierenden in der Arbeitszeit das Personal des URZ zur Verfügung (zugänglich unter: <https://www.b-tu.de/studierende/it->

<sup>2</sup> Stelle ist ausgeschrieben



und-medienervices). Über das URZ können die Studierenden auch kostenlose Lizenzen für beispielsweise das Office-Paket, Literaturverwaltungssoftware oder Virenschutz nutzen sowie kostenpflichtige Lizenzen, z. B. für SPSS erwerben (zugänglich unter: <https://www.b-tu.de/it-services/basisdienste/software/lizenzen-fuer-studenten>).

Das **Multimediazentrum** (MMZ) in seiner Funktion als Service- und Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Lehre und Studium bietet umfassende mediendidaktische und technologische Unterstützung bei der Realisierung von innovativen Lehr-, Lern- und Prüfungsszenarien. Dazu gehören u. a. mediendidaktische Beratungs-, Schulungs- und Qualifizierungsangebote, die Bereitstellung und der Support für die zentrale Lernplattform (Moodle) und weitere Tools zur Unterstützung des digitalen Lehrens und Lernens, die didaktische und technologische Unterstützung für E-Prüfungen und E-Assessment, die Realisierung von Lecture Recording (Vorlesungsaufzeichnung) sowie die Unterstützung von Web- und Videokonferenzen und virtueller Kooperation. Darüber hinaus bietet das MMZ Leistungen sowohl im Bereich der Medienproduktion (Video, Foto, Animation, Lernmedien) als auch im Bereich der Entwicklung von Websites, Webapplikationen, Portalen und mobilen Anwendungen.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 22 ff.)

Ergänzend zur Beschreibung der studiengangübergreifend vorhandenen Ressourcen zur Durchführung der Studiengänge finden sich im Selbstbericht noch studiengangsspezifische Ergänzungen. Aus diesen Ausführungen wird erkennbar, dass...

... für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.) zusätzlich fachspezifische Literatur sowie insgesamt 48 Datenbanken aus der pädagogischen Fachdisziplin zur Verfügung stehen.

... für den Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) zusätzliche fachspezifische Literatur sowie 77 Datenbanken aus dem Fachgebiet der Medizin zur Verfügung stehen. Zudem ist der Studiengang mit Skills-labs (siehe Anlage 7.1 Übersicht Lehrräume und Ausstattung) sowie stationärer und mobiler Simulationstechnologie ausgestattet. Es stehen zahlreiche anatomische Modelle zur Verfügung.

... für den Studiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.) zusätzliche fachspezifische Literatur sowie 77 Datenbanken aus dem Fachgebiet der Medizin zur Verfügung stehen. Zudem kann der Studiengang seit 2020 auf ein Anatomie-Lab mit zwei virtuellen Seziertischen zurückgreifen. Damit können Studierende digital unterstützt und interaktiv die Anatomie sowie Physiologie des menschlichen Körpers erfahren. Weiter stehen dem Studiengang mehrere gut ausgestattete Liegenräume sowie zahlreiche anatomische Modelle zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge**

Die Ausstattung der Studiengänge ist aus Sicht der Gutachter\*innengruppe für die Durchführung der Studiengänge absolut geeignet. Aus Sicht der Gutachter\*innen fehlt es bzgl. der Ausstattung an nichts.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch für die Durchführung des dualen Studiums.

Erkennbar wurde für die Gutachtenden, dass sowohl eine gute studiengangübergreifende Ausstattung zur Durchführung der gesundheitsbezogenen Studiengänge vorhanden ist als auch eine sinnhafte studiengangsspezifische Erweiterung um Literatur aber auch technische Ausstattung vorgenommen wurde. Dies konnte insgesamt überzeugen.



Für die Durchführung der Studiengänge steht eine angemessene Softwareausstattung zur Verfügung. Diese kann innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule genutzt werden, ist jedoch mittels VPN-Verbindung auch von außerhalb der Hochschule für die Studierenden nutzbar.

Die Gutachter\*innengruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt absolut angemessen für die zu akkreditierenden Studiengänge.

### **Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Für die zu akkreditierenden Studiengänge verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Es ist gemäß der Bachelor- und Masterrahmenprüfungsordnung möglich, eine Modulabschlussprüfung (MAP) (teils verbunden mit obligatorischen Vorleistungen) oder ein sogenanntes Continuous Assessment (MCA) durchzuführen. Letzteres besteht aus mehreren Teilleistungen über das gesamte Semester verteilt, deren Einzelpunkte gewichtet, aufsummiert und über einen Notenmaßstab in die Modulnote umgerechnet werden. Diese Möglichkeit der Prüfungsgestaltung ist in der Hochschulprüfungsverordnung des Landes verankert. MCA-Module werden gezielt für Lehrinhalte verwendet, in denen der Lernzielfortschritt bzw. die Kompetenzbildung in klare Teilabschnitte gegliedert und über die Erbringung der Teilleistungen der jeweilige Lernerfolg ermittelt werden kann.

In § 16 der beiden Rahmenprüfungsordnungen ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut demselben Paragraphen nicht für die Abschlussarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

###### **Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)**

###### **Sachstand**

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat in Anlage 4.6 des Selbstberichts eine Übersicht über die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Prüfungsleistungen beigefügt. Aus dieser wird erkennbar, dass über das ganze Studium hinweg 18 Prüfungsleistungen (MAP und MCA) zu absolvieren sind. Hierbei werden Hausarbeiten, Konzeptpapiere, mündliche Prüfungen, Portfolio-Prüfungen, Posterpräsentationen und Klausuren eingesetzt. Zudem wird mit der Masterthesis eine wissenschaftliche Abschlussarbeit geschrieben.

###### **Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)**

###### **Sachstand**

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat in Anlage 4.7 des Selbstberichts eine Übersicht über die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Prüfungsleistungen beigefügt. Aus dieser wird erkennbar, dass über das ganze Studium hinweg 38 Prüfungsleistungen (MAP und MCA) zu absolvieren sind. Hierbei werden Klausuren, Berichte,





Performanzprüfungen (in Skill Labs), Präsentationen zu erstellende Motivationsvideos, visuelle Abstracts, OSCE-Prüfungen, Referate, Hausarbeiten und Posterpräsentationen eingesetzt. Zudem wird mit der Bachelorthesis eine wissenschaftliche Abschlussarbeit geschrieben.

### **Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat in Anlage 4.8 des Selbstberichts eine Übersicht über die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Prüfungsleistungen beigefügt. Aus dieser wird erkennbar, dass über das ganze Studium hinweg 32 Prüfungsleistungen (MAP und MCA) zu absolvieren sind. Hierbei werden Klausuren, Berichte, praktische Prüfungen (z. B. klassische Massagetherapie, manuelle Lymphdrainage und weitere), schriftliche Prüfungen, Hausarbeiten, und zu erarbeitende Teletherapieanleitungen eingesetzt. Zudem wird mit der Bachelorthesis eine wissenschaftliche Abschlussarbeit geschrieben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge**

Die Gutachter\*innengruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Hierbei ist erkennbar, dass die Wahl zwischen Abschluss- und semesterbegleitender Prüfung sich nachvollziehbar an den jeweiligen Inhalten und Teileinheiten der Module orientiert. Auch hierdurch wird die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems gestärkt.

Durch das Spektrum der spezifischen Prüfungsformen werden den Studierenden einerseits verschiedene Prüfungsformate ermöglicht und andererseits eine Passung zwischen Inhalten, didaktischen Arrangements der Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen geschaffen. Das Prüfungssystem wirkt somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst. Die Prüfungsbelastung verteilt sich aus Sicht der Gutachter\*innen gut über einen größeren Zeitraum hinweg – auch durch den Einsatz von semesterbegleitenden Prüfungsformen.

#### **Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Für die zu akkreditierenden Studiengänge stellt die Hochschule laut Selbstbericht sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Laut Beschreibung der Hochschule wird somit ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Durch die Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan



gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit zumeist vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Prüfungsplanes sichergestellt.

Durch die Struktur der Curricula, die Module in einer Größe von 6 ECTS und mehr vorsehen, werden pro Semester im regulären Studienverlauf maximal 5 Prüfungsleistungen abgefordert. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie binnen eines Semesters erreicht werden können.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Die Studierbarkeit wird durch unterstützende Maßnahmen (vgl. Abschnitt 2.2.4 dieses Gutachtens), eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie eine intensive Betreuung der Studierenden sichergestellt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche maximal einmal wiederholt werden kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge**

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Erhebungsmaßnahmen (Workload-Erhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachter\*innengruppe zur Bewertung, dass die Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit studierbar sind. Die Belastung durch das Studium (inklusive der Praxiseinbindung im Falle der dualen Studiengänge) sowie der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen sieht die Gutachter\*innengruppe insgesamt als anspruchsvoll und angemessen an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine Abstimmung mit den Praxisbetrieben. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachter\*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert.

Die Gutachter\*innen gewannen während der Begehung den Eindruck, dass für die **beiden Bachelorstudiengänge** die kalkulierten Selbstlernzeiten ggf. nicht angemessen für das tatsächliche Arbeitsaufkommen sind. Sie empfehlen daher der Hochschule, die Selbstlernzeiten für die beiden Bachelorstudiengänge zu überprüfen und die Angaben bei Bedarf anzupassen.

Die Planung der meisten Elemente des Studiums – sowohl theoretische als auch die praktischen Anteile – wird mit einem ausreichenden Vorlauf vorgenommen, so dass alle Beteiligten inkl. der Studierenden sich hierauf einstellen und diese mit ihren übrigen Verpflichtungen in Einklang bringen können. Lediglich die Terminierung von Lehrveranstaltungen im **Masterstudiengang** sollte weniger kurzfristig erfolgen, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zu ermöglichen. Hier sollte, in Abstimmung mit den Studierenden, überprüft werden, ob es möglich wäre auch andere Wochentage für die Durchführung der Lehre mit einzubeziehen.

Die Gutachter\*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

Im Masterstudiengang sind direkt zu Beginn des Studiums zuvor zu wählende Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule zu studieren. Damit Studierende diese Wahl sinngemäß vornehmen können, sollte es den Studierenden ermöglicht werden, sich durch die Lehrenden beraten zu lassen. Aus Sicht der



Gutachtenden ist dies nicht möglich, wenn die Studierenden in ihren ersten Vorlesungstagen bereits die Inhalte studieren sollen. Die Lehrenden und Programmverantwortlichen berichteten, dass es diesbezüglich keine Probleme gäbe. Die Gutachtenden möchten der Hochschule daher den empfehlenden Hinweis geben, auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Studierenden frühzeitig die Möglichkeit erhalten, sich über die zu wählenden Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule zu informieren, so dass eine gut informierte Wahl getroffen werden kann.

### Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter\*innen empfehlen der Hochschule, die Selbstlernzeiten für die beiden Bachelorstudiengänge zu überprüfen und die Angaben bei Bedarf anzupassen.
- Die Gutachter\*innen empfehlen der Hochschule, die Terminierung von Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang weniger kurzfristig vorzunehmen, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zu ermöglichen. Hier sollte, in Abstimmung mit den Studierenden, überprüft werden, ob es möglich wäre auch andere Wochentage für die Durchführung der Lehre mit einzu beziehen.

#### 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.) und

##### Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)

##### Sachstand

Bei den beiden im Rahmen dieses Bündels zu akkreditierenden Bachelorstudiengängen handelt es sich um duale Studiengänge.

Der aus einer dualen Durchführung resultierende besondere Profilanspruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Der duale Charakter der Studiengänge wird gestärkt durch curricular verankerte Studienphasen, welche innerhalb des Partnerbetriebs zu erbringen sind. (Im Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) 9 „Praxismodule“ mit je 10 ECTS-Punkten, im Studiengang Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.) 6 „Berufsfeldpraktika“, hiervon eines mit 4 ECTS-Punkten, die weiteren im Umfang von 6 ECTS-Punkten). Innerhalb dieser Betrieblichen Phasen werden die im Rahmen der theoretischen Phase erlernten Inhalte und Kompetenzen in der Praxis angewandt.

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation beschrieben, wie sie die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten herstellt. Hierfür werden Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschule und den jeweiligen Partnerunternehmen geschlossen. Es wurden Gremien installiert, innerhalb derer der Austausch



zwischen Praxisunternehmen und Hochschule stattfinden sollen. Zur Durchführung der dualen Studiengänge hat die Hochschule zudem Praxiskonzepte, Leitfäden und Strukturen entwickelt, welche die studienorganisatorische Verzahnung der beiden Lernorte unterstützen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass mit den dualen Varianten der Studiengänge den Besonderheiten dualer Studiengänge in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden unter Aspekt des besonderen Profilanpruchs eines dualen Studiengangs getroffen.

Die besondere Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange dualer Studiengänge.

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass sowohl die Hochschule als auch das duale Konzept auf die Besonderheiten des dualen Profilanpruchs ausgerichtet sind.

Zusammenfassend sahen die Gutachter\*innen in folgenden Punkten bzgl. des dualen Studiums noch Verbesserungsmöglichkeiten. Sie möchten der Hochschule daher die folgenden Empfehlungen geben:

- Die Aufgabenprofile der Absolvent\*innen sollten in Abstimmung mit den Praxiseinrichtungen reflektiert und ggf. angepasst werden. Bestehende Strategien zur Verbesserung des Theorie-Praxis-Transfers sollten gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Den Praxiseinrichtungen gegenüber sollte transparenter kommuniziert werden, welchen Wissens- und Kompetenzstand die Studierenden zu dem Zeitpunkt haben, wenn sie in die Praxis gehen.
- Es sollte bei der Strukturierung und Planung der Praxisphasen der Studiengänge stärker darauf geachtet werden, dass diese überschneidungsfrei erfolgen, um die Praxiseinrichtungen zu entlasten.
- Die Hochschule sollte die Studierenden verstärkt auf Voraussetzungen zur Arbeit in den Praxiseinrichtungen (z. B. Impfnachweise) hinweisen und darauf hinwirken, dass Studierende diese erfüllen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Aufgabenprofile der Absolvent\*innen sollten in Abstimmung mit den Praxiseinrichtungen reflektiert und ggf. angepasst werden. Bestehende Strategien zur Verbesserung des Theorie-Praxis-Transfers sollten gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Den Praxiseinrichtungen gegenüber sollte transparenter kommuniziert werden, welchen Wissens- und Kompetenzstand die Studierenden zu dem Zeitpunkt haben, wenn sie in die Praxis gehen.



- Es sollte bei der Strukturierung und Planung der Praxisphasen der Studiengänge stärker darauf geachtet werden, dass diese überschneidungsfrei erfolgen, um die Praxiseinrichtungen zu entlasten.
- Die Hochschule sollte die Studierenden verstärkt auf Voraussetzungen zur Arbeit in den Praxiseinrichtungen (z. B. Impfnachweise) hinweisen und darauf hinwirken, dass Studierende diese erfüllen.

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

#### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Im Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass sie für die Entwicklung neuer Curricula und die Weiterentwicklung etablierter Curricula mehrere Instrumente nutzt, um diese auf einem fachlich aktuellen Stand zu halten. So arbeitet sie an diesen Stellen mit den innerhaus vorhandenen Kompetenzen disziplinübergreifend, um interdisziplinäre Ansätze und aktuelle Entwicklungstrends in den Studiengängen zu implementieren. Zudem nimmt sie strukturiert Einflüsse aus der Praxis wahr und stellt somit sicher, dass die Studiengänge diejenigen Qualifikationen vermitteln, welche Absolvent\*innen für die spätere Berufsaufnahme benötigen. Hierfür nutzt sie u.a. die Kontakte zu Praxisbetrieben aus der dualen Durchführung von Studiengängen.

Erkennbar wurde auf Basis der vorgelegten CVs, dass die Lehrenden in der jeweiligen Fachkultur aktiv sind – z. B. als Gutachter\*innen, in Forschungsgruppen oder auch in Fachverbänden. Durch diese Vernetzungen wird eine inhaltliche Aktualität der Programme unterstützt.

Die Universität ist im „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) beteiligt. Dieses Netzwerk brandenburgischer (Fach-)Hochschulen und Universitäten bündelt und bietet hochschuldidaktische und überfachliche Weiterbildungsangebote für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen an. „Die hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden wird zusammen mit dem Netzwerk Studienqualität Brandenburg sichergestellt und BTU-intern durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung betreut.“ (Selbstbericht, S. 27).

Die Universität verfügt darüber hinaus über interne Angebote des Multimediazentrums der BTU, z. B. zu den Themenbereichen des technologieunterstützten Lernens und Prüfens

Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit für die Lehrenden, nach jedem siebten Semester ein Forschungssemester in Anspruch zu nehmen, um Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, oder für die Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis. Die Grundlage für diesen Anspruch bildet § 42 IV des Hochschulgesetzes.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Strukturen und Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula sowie die Lehrinhalte der hier zu reakkreditierenden Studiengänge auf



einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich u.a. an der Weiterentwicklung der vorliegenden Curricula.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachter\*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg\*innen und Praxisvertreter\*innen angemessen gesichert werden kann.

Für den Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) ist festzustellen, dass sich aus der Novellierung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der aufgrund der auslaufenden Akkreditierung nun zwingend durchzuführenden Begutachtung eine Dilemmasituation ergibt. Der Studiengang ist derzeit auf einem aktuellen Stand und entspricht dem derzeit gültigen Gesetz. Dieses wird jedoch aktuell grundsätzlich überarbeitet, so dass in naher Zukunft eine umfassende Überarbeitung des Studiengangs vorgenommen werden muss, um diesen den dann gültigen Vorgaben anzupassen. Die Gutachtenden hätten der Hochschule gerne empfohlen, mit der Akkreditierung resp. Begutachtung so lange abzuwarten, bis das neue Gesetz in Kraft getreten wäre und die Änderungen am Studiengang vorgenommen wurden, um dann das zukünftig gültige Curriculum zu begutachten. Mit Bedauern stellen die Gutachtenden fest, dass der Hochschule keine Möglichkeit gegeben wurde, die auslaufende Akkreditierungsfrist aus diesem Grund zu verlängern.

### **Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)**

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Studiengänge unterliegen laut Selbstbericht dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren sind in einer Evaluationssatzung festgehalten (Anlage 8.1 des Selbstberichts). Die vorgesehenen Maßnahmen unterscheiden sich nicht in Bezug auf die Studiengänge, weshalb dieses Kriterium in einem übergreifenden Kapitel bewertet werden kann.

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die internen Lehrveranstaltungsevaluationen nach Evaluationssatzung und die zentrale Befragung von Absolventinnen und Absolventen. Anlagen Gruppe 8 des Selbstberichts enthält für beide Befragungen beispielhafte Fragebögen. Im Aufbau befindlich ist das Format der Modulevaluation (MEva). Darüber hinaus können Lehrende außerhalb der regulären Evaluationen qualitative Befragungen umsetzen.

In den Beschreibungen der erwähnten Evaluationsformate innerhalb der Evaluationssatzung sind Turnus, Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Datenschutzaspekte erwähnt. Auch dem „Umgang mit Ergebnissen“ ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Demzufolge werden die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen informiert, wobei die Information der befragten Absolvent\*innen an die Bedingung gekoppelt ist, dass



eine Mindestanzahl von fünf Personen geantwortet hat. Mit dieser Einschränkung soll die Anonymität sichergestellt werden.

Die Lehrenden erhalten detaillierte Ergebnisse der Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen, sodass sie selbst ihre Schlüsse aus den Befragungsergebnissen ziehen können.

Aus den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass bisher keine strukturierten Absolvent\*innenbefragungen durchgeführt wurden. Hierfür wurde als Ursache angegeben, dass Absolvent\*innen für die Hochschule nach Abschluss des Studiums schlecht erreichbar seien, weil die Hochschul-Mailadresse nicht mehr genutzt wird. Hieraus resultiert ein sehr geringer Rücklauf aus Befragungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge**

Die Studiengänge unterliegen auf Grundlage der Evaluationsatzung einem kontinuierlichen Monitoring. Es werden nicht nur die Studierenden befragt, es ist auch die Befragung von Absolventinnen und Absolventen vorgesehen. Dieser Bereich scheint den Gutachtenden noch ausbaufähig zu sein – das System bringt laut Aussage der Verantwortlichen bisher noch keine hinreichend belastbaren Daten in einem angemessenen Umfang. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher den Aufbau einer strukturierter Alumniarbeit, aus welcher auch – z. B. mittels Befragungen – Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge gewonnen werden können.

Die Befragungen beziehen sich zudem nicht nur auf die Qualität der Lehrveranstaltungen, sondern erfassen auch die studentische Arbeitsbelastung. Mit dem in Entwicklung befindlichen Befragungsformat der Modulevaluation werden explizit Module als Bezugspunkt für qualitative Fragestellungen in den Fokus genommen. Die Modulevaluationen sollen zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen. Dabei werden einige Fragestellungen jedoch umgruppiert, sodass nicht unnötig viele neue Fragen hinzukommen. Damit soll einer Evaluationsmüdigkeit entgegengewirkt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die erlangten Erkenntnisse werden für die Weiterentwicklung der in den Blick genommenen Studiengänge genutzt. Die Abläufe stellen eine zügige Reaktion sicher.

Der Anspruch auf Mitteilung der Ergebnisse ist in der Evaluationsatzung verankert. Die Ordnung hält effektive Mittel zur Gewährleistung des Datenschutzes bereit.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Auch im Gespräch mit Studierenden aus unterschiedlichen Kohorten konnte festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat.

Im Gespräch wurde seitens der Hochschule erläutert, dass das bisherige System aufgrund von personellen Veränderungen innerhalb des Qualitätsmanagements auf dem Prüfstand steht und dass die personelle Neuausrichtung zur Überarbeitung und Weiterentwicklung des Systems genutzt werden soll.

Die Gutachter\*innengruppe nimmt das formalisierte Bewertungssystem als sehr differenziert wahr. Nach den ihr erteilten Auskünften wird es in der Praxis so umgesetzt, wie es sich aus den Unterlagen ergibt.



## Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule den Aufbau einer strukturierten Alumniarbeit, aus welcher auch – z. B. mittels Befragungen – Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge gewonnen werden können.

### 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

#### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Für den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs hat die Hochschule keine grundlegend verschiedenen studiengangsspezifischen Instrumente entwickelt, weshalb die Bewertung in einem gemeinsamen Kapitel erfolgen kann.

Hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangsebene führt die Universität im fachübergreifenden Kapitel der Selbstdokumentation aus: „Im Hochschulentwicklungsplan bekennt sich die BTU zu einer aktiven Gestaltung von Chancengerechtigkeit. Diese hochschulpolitische Querschnittsaufgabe ist im Hochschulvertrag mit dem MWFK verankert und richtet sich an alle Hochschulmitglieder und -angehörigen. Das Qualitätsversprechen ‚Kind und Karriere‘ und die ‚Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an den brandenburgischen Hochschulen‘ werden erfüllt. Die Stabsstelle ‚Chancengerechtigkeit und Gesundheitsförderung‘, bestehend aus dem ‚Referat für Gesundheit, Diversität und AGG‘ sowie dem Referat ‚Familienorientierung und Dual Career‘, arbeitet eng mit dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Hier werden die Aufgaben Geschlechtergerechtigkeit, Diversität, Familienorientierung und Dual Career sowie Gesundheitsförderung übergreifend vorangetrieben. Es wurden und werden verschiedene Konzepte, bspw. zur Umsetzung der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG oder Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an den brandenburgischen Hochschulen erarbeitet. Die BTU ist Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt und unterstützt Menschen mit Familienaufgaben auf vielfältige Weise. Sie beteiligt sich am ‚Audit familiengerechte Hochschule‘ (dauerhafte Zertifizierung im Jahr 2019).“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 28)

An der Hochschule wurde ein „Zentrum für barrierefreies Studium“ eingerichtet. Studierende erhalten hier Informationen und Unterstützung sowohl für die barrierefreie Ausgestaltung des Studiums als auch für etwaige Nachteilsausgleiche im Rahmen der abzulegenden Prüfungsleistungen. Die Antragsstellung auf einen Nachteilsausgleich wird direkt bei der Online-Anmeldung zur Prüfung eines Moduls gestellt. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in der Prüfungsordnungen (vgl. zum Prüfungssystem auch Abschnitt 2.2.2.5 dieses Gutachtens).

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter\*innen konnten ein Bild davon gewinnen, dass die Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen sich für eine studierendenzugewandte Umsetzung der hochschulweit gültigen Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit einsetzen. Als positiv erachtet es die





Gutachter\*innengruppe, dass die Hochschule nicht nur Beeinträchtigungen physischer Art berücksichtigt, sondern auch ein Bewusstsein für psychische und mentale Beeinträchtigungen entwickelt hat.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter\*innengruppe angemessen. Im Gespräch mit Studierenden wurde erkennbar, dass die Regelungen und Konzepte z. B. zu Studium mit Kind/Familie auch praktisch angewandt werden.

Die Gutachter\*innengruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

### **Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)**

#### **Sachstand**

Im Studiengang ist eine Kooperation mit Bildungseinrichtungen die Voraussetzung dafür, dass die Studierenden im dritten Semester ihre Schulpraktischen Studien (SPS) absolvieren können, aber auch für die erfolgreiche Durchführung von Projekten und Unterrichtsbesuchen zu Forschungszwecken (z. B. in den Modulen Gestaltung beruflicher Lehr-Lernsituationen und Berufsbildungsforschung).

Umfang, Anforderungen und Ziele der Schulpraktischen Studien (SPS) im dritten Semester sind in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geregelt und in einer detaillierteren Handreichung für die Studierenden beschrieben, die zudem Hinweise zur Erfüllung der Anforderungen enthält.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen stellen fest, dass die Hochschule für die Umsetzung der Schulpraktischen Studien innerhalb des Masterstudiengangs mit Bildungseinrichtungen kooperiert. Die Kooperationen scheinen hierbei in einer langgelebten Praxis gut zu funktionieren. In den Gesprächen vor Ort schilderten die Beteiligten die abzuleistende Lehrprobe sowie deren unterstützende Begleitung durch Lehrende als positiv. Positiv hervorgehoben wurde die Lehrprobe und deren Begleitung im Masterstudiengang.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.) und**

## **Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Die Hochschule führt die dualen Studiengänge in Kooperation mit Praxisbetrieben durch. Für die Durchführung dieser Kooperationen schließt sie mit den Praxisbetrieben Kooperationsverträge. Durch diese wird sichergestellt, dass die Hochschule die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Hochschule und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind. Die Hochschule stellt Vorlagen für die Ausstellung von Verträgen zwischen Hochschule und Unternehmen sowie zwischen Studierenden und Unternehmen auf ihrer Webseite zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der beiden Bachelorstudiengänge**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule die für die Durchführung des dualen Studiums relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtungen regelhaft vertraglich festgeschrieben hat. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche und stellen sicher, dass die Hochschule die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Personen der Hochschule obliegt, welche hierfür Regelungen in üblicher Form (vgl. Abschnitt 1.3 dieses Berichts) getroffen hat.

Die Gutachter\*innengruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Hochschule die Kooperation mit den außerhochschulischen Kooperationspartnern angemessen geregelt hat. Erkennbar wurde für die Gutachter\*innengruppe hierbei, dass die Kooperationen durch die persönlichen Beziehungen der Lehrenden und Programmverantwortlichen gelebt werden. Durch die Gespräche mit den Lehrenden, den Studierenden und den Praxispartnern im Rahmen der Begehung entstand bei den Gutachtenden ein insgesamt sehr konsistentes Bild der gut geregelten und aktiv gelebten Verzahnung zwischen den Praxisbetrieben und der Hochschule ganz im Sinne einer guten und praxisrelevanten Ausbildung der Studierenden. Einzelne Optimierungsmöglichkeiten dieser Struktur wurden unter Abschnitt 2.2.2.7 dieses Gutachtens bereits thematisiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

--- keine ---

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Landesrechtsverordnung: Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019

#### **3.3 Gutachter\*innen**

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Katja Boguth – Alice Salomon Hochschule Berlin, Professorin für Pflegewissenschaft

Prof. Dr. Susanne Saal – Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Professorin für Physiotherapie

Prof. Dr. Ursula Walkenhorst – Universität Osnabrück, Professorin für Didaktik der Humandienstleistungsberufe

b) Vertreter der Berufspraxis

Lutz Heimann – Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis, Geschäftsführer

c) Studierender

Nicolas Langham – Universität zu Lübeck, Bachelorstudium der Physiotherapie



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

Studiengang: Master Berufspädagogik für Gesundheitsberufe

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/24	9	9	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2022/23	19	16	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2021/22	20	14	2	0	10%	2	0	10%	2	0	10,00%
SS 2021	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2020/21	29	24	4	4	14%	13	11	45%	15	13	51,72%
SS 2020	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2019/2020	20	15	1	0	5%	4	3	20%	6	3	30,00%
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2018/2019	38	28	3	3	8%	7	7	18%	12	10	31,58%
SS 2018	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2017/2018	30	27	6	5	20%	14	13	47%	18	16	60,00%
SS 2017	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2016/2017	19	16	4	4	21%	6	6	32%	10	8	52,63%
SS 2016	0	0	0	0		0	0		0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>184</b>	<b>149</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>11%</b>	<b>48</b>	<b>40</b>	<b>25%</b>	<b>63</b>	<b>50</b>	<b>34,24%</b>

#### Studiengang: Master Berufspädagogik

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24					
SS 2023					
WS 2022/23					
SS 2022					
WS 2021/22		2			
SS 2021					
WS 2020/21	3	13	1		
SS 2020					
WS 2019/2020	3	5	1		
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	8	16			
SS 2018					
WS 2017/2018	1	15	1		
SS 2017					
WS 2016/2017	4	11	1		
SS 2016					
<b>Insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>62</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



**Studiengang: Master Berufspädagogik für Gesundheitsberufe**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/23	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/22	2	0	0	0	2
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/21	4	9	2	2	17
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	3	2	3	9
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	3	4	5	12	24
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	6	8	4	8	26
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	4	2	4	6	16
SS 2016	0	0	0	0	0


**Studiengang 02 - Pflegewissenschaft (B.Sc.)**
**Studiengang: Bachelor Pflegewissenschaft**

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/24	18	14	0	0		0	0		0	0	
SS 2023	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2022/23	16	9	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2021/22	15	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2020/21	18	15	1	1	6%	1	1	6%	1	1	5,56%
SS 2020	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2019/2020	19	18	7	7	37%	10	10	53%	10	10	52,63%
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2018/2019	14	9	2	1	14%	3	1	21%	4	1	28,57%
SS 2018	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2017/2018	21	19	9	9	43%	10	10	48%	13	13	61,90%
SS 2017	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2016/2017	22	21	8	8	36%	12	12	55%	12	12	54,55%
SS 2016	0	0	0	0		0	0		0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>143</b>	<b>116</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>19%</b>	<b>36</b>	<b>34</b>	<b>25%</b>	<b>40</b>	<b>37</b>	<b>27,97%</b>

**Studiengang: Bachelor Pflegewissenschaft**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24					
SS 2023					
WS 2022/23					
SS 2022					
WS 2021/22					
SS 2021					
WS 2020/21		1			
SS 2020					
WS 2019/2020	2	11	2		
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019		4			
SS 2018					
WS 2017/2018	2	9	3		
SS 2017					
WS 2016/2017	3	8	1		
SS 2016					
<b>Insgesamt</b>	<b>7</b>	<b>33</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



**Studiengang: Bachelor Pflegewissenschaft**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/23	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/22	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/21	1	0	0	0	1
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	7	3	0	5	15
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	2	1	1	0	4
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	9	1	3	1	14
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	8	4	0	0	12
SS 2016	0	0	0	0	0





### Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)

Studiengang: Bachelor Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/24	44	31	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/23	33	20	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/22	61	39	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/21	54	40	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	66	46	3	2	5%	6	5	9%	6	5	9,09%
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	59	35	0	0	0%	3	2	5%	13	7	22,03%
SS 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	58	36	0	0	0%	1	0	2%	9	5	15,52%
SS 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	56	31	0	0	0%	4	1	7%	11	6	19,64%
SS 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>431</b>	<b>278</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1%</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>3%</b>	<b>39</b>	<b>23</b>	<b>9,05%</b>

#### Studiengang: Bachelor Therapiewissenschaften

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24					
SS 2023					
WS 2022/23					
SS 2022					
WS 2021/22					
SS 2021					
WS 2020/21					
SS 2020					
WS 2019/2020	1	5			
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	4	1			
SS 2018					
WS 2017/2018	1	15	5		
SS 2017					
WS 2016/2017	3	12			
SS 2016					
<b>Insgesamt</b>	<b>9</b>	<b>33</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



**Studiengang: Bachelor Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/23	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/22	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/21	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	2	3	0	0	5
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	2	5	1	8
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	5	9	14
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	1	5	3	9
SS 2016	0	0	0	0	0



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	21.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	13.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Alumni, Verantwortliche der Kooperationseinrichtungen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume, Skills-Labs, studentische Arbeitsplätze

**Studiengang 01 - Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.),**

**Studiengang 02 – Pflegewissenschaft (B.Sc.) sowie**

**Studiengang 03 - Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie (B.Sc.)**

Erstakkreditiert am: 14.02.2019	Von 14.02.2019 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur: AHPGS	



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit

anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile



darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

<sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss

nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen

Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für

besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)